

EINE HANDREICHUNG

Beurteilung der Unterrichtspraxis  
im Rahmen der  
Zweiten Staatsprüfung für die Laufbahn des  
höheren Schuldienstes an beruflichen Schulen



Baden-Württemberg

STAATLICHES SEMINAR FÜR DIDAKTIK UND LEHRERBILDUNG  
(BERUFLICHE SCHULEN) FREIBURG

# Vorbemerkungen

Am 1. Januar 2016 trat die neue *Verordnung des Kultusministeriums über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für die Laufbahn des höheren Schuldienstes an beruflichen Schulen (Prüfungsordnung berufliche Schulen II – BSPO II)* vom 3. November 2015 in Kraft. Da die neue Prüfungsordnung Veränderungen im Verhältnis zur vorher gültigen Prüfungsordnung enthält, wurde eine Überarbeitung der bisherigen Prüfungshandreichungen notwendig.

Die vorliegende Handreichung zur „Beurteilung der Unterrichtspraxis“ soll Prüferinnen und Prüfern dienen, die im Rahmen der Zweiten Staatsprüfung für die Laufbahn des höheren Schuldienstes an beruflichen Schulen oder im Rahmen der Überprüfung der Lehrkräfte im Arbeitnehmerverhältnis (Lehrkräfte i. A.) als Teil der pädagogischen Schulung der laufbahnqualifizierenden Zusatzausbildung zum Einsatz kommen. Es sollen Hinweise und Vorgaben zur Beurteilung der unterrichtspraktischen Fähigkeiten, insbesondere aus dem Bereich der Unterrichtsplanung und -reflexion sowie der Steuerung und Gestaltung von Lernprozessen, gegeben werden. Hierzu werden die Studienreferendarinnen und Studienreferendare bzw. die Lehrkräfte i. A. im Unterricht besucht. Die folgenden Hinweise sollen die Beurteilung der Unterrichtspraxis erleichtern, indem sie organisatorische Abläufe darstellen, wesentliche rechtliche Grundlagen aufzeigen, die Besonderheiten der Beurteilungssituation beleuchten und eine Hilfestellung für die Bewertung geben.

Als Wahrnehmungs- und Strukturierungshilfe für die Beobachtung des Unterrichts im Rahmen einer Lehrprobe dient das *Basismodell für die Unterrichtsbeobachtung an beruflichen Schulen* (Basismodell). Das Basismodell soll für eine gemeinsame Sprachregelung sorgen und eine fächerübergreifende Orientierungshilfe sein, um das Zusammenwirken der unterschiedlichen Faktoren erfassen sowie Stärken und Schwächen in der Gestaltung des Lehr- bzw. Lernprozesses analysieren zu können.

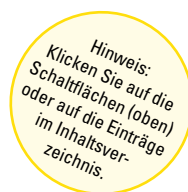
Das Basismodell und diese Handreichung sollen helfen, die Transparenz und Objektivität der Beurteilung zu erhöhen und Einseitigkeiten in der Wahrnehmung zu vermeiden. Dabei ist das Basismodell nicht im Sinne einer Checkliste oder als Kriterienkatalog zu verstehen. Vielmehr ist es bewusst offen konzipiert, um der Komplexität und Einzigartigkeit jeder Unterrichtssituation gerecht werden zu können.

Den mitwirkenden Autoren danke ich herzlich für die Zusammenarbeit und hoffe, dass diese Hinweise eine wertvolle Hilfe bei der Vorbereitung auf die Aufgaben als Prüferin oder Prüfer sowie für die objektive Beurteilung der Unterrichtspraxis sind.

Michael Kolb

Referat Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten  
der Lehrerbildung, Landeslehrerprüfungsamt

# Inhaltsverzeichnis



<b>Vorbemerkungen</b>	<b>2</b>
<b>1 Organisation und Durchführung von unterrichtspraktischen Prüfungen</b>	<b>4</b>
1.1 Vor der unterrichtspraktischen Prüfung – Organisation . . . . .	4
1.2 Am Tag der unterrichtspraktischen Prüfung – Durchführung . . . . .	6
1.2.1 Vor Beginn der unterrichtspraktischen Prüfung . . . . .	6
1.2.2 Während der unterrichtspraktischen Prüfung . . . . .	8
1.2.3 Nach der unterrichtspraktischen Prüfung . . . . .	8
1.2.4 Arbeitshilfe zur Beurteilung der unterrichtspraktischen Fähigkeiten . . . . .	12
<b>2 Besonderheiten der Beurteilungssituation</b>	<b>13</b>
2.1 Vorbemerkung . . . . .	13
2.2 Unterrichtsbeurteilung . . . . .	13
2.2.1 Unterrichtsbeobachtung . . . . .	13
2.2.2 Unterrichtsanalyse . . . . .	13
2.2.3 Unterrichtsbeurteilung . . . . .	14
<b>3 Kontakt und Gesetzestext</b>	<b>15</b>
3.1 Kontaktdaten – Postanschriften . . . . .	15
3.2 Auszug aus der Verordnung des Kultusministeriums über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für die Laufbahn des höheren Schuldienstes an beruflichen Schulen (Prüfungsordnung berufliche Schulen II – BSPO II) vom 3. November 2015 . . . . .	16
<b>Impressum</b>	<b>20</b>

# 1 Organisation und Durchführung von unterrichtspraktischen Prüfungen

Rechtsgrundlage für die Tätigkeit von Prüferinnen und Prüfern im Rahmen der Beurteilung der Unterrichtspraxis ist die *Verordnung des Kultusministeriums über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für die Laufbahn des höheren Schuldienstes an beruflichen Schulen (Prüfungsordnung berufliche Schulen II – BSPO II)* vom 3. November 2015 in der jeweils gültigen Fassung. Prüferinnen oder Prüfer sind in der Regel

- die eigene oder eine andere Seminarlehrkraft,
- eine Fachberaterin oder ein Fachberater,
- eine Schulleiterin oder ein Schulleiter,
- eine stellvertretende Schulleiterin oder ein stellvertretender Schulleiter,
- eine Fachabteilungsleiterin oder ein Fachabteilungsleiter
- eine Person mit der Lehrbefähigung für das zu prüfende Fach oder
- andere Personen, die entsprechend ihrer Ausbildung und Berufstätigkeit geeignet sind.

Prüfungsbehörde ist das Landeslehrerprüfungsamt (Prüfungsamt). Es bildet – soweit geboten unter Mitwirkung des jeweils zuständigen Staatlichen Seminars für Didaktik und Lehrerbildung (Seminar) – Prüfungsausschüsse bestehend aus zwei Prüferinnen oder Prüfern und ggf. einer weiteren prüfenden Person der zuständigen Kirchenbehörde.

Die Ausschüsse bestehen also immer aus der oder dem Vorsitzenden und einer zweiten bzw. dritten prüfenden Person. Wer den Vorsitz führt, leitet die Prüfung, kann selbst prüfen und ist verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften. Die zweite prüfende Person organisiert die Prüfung.

## 1.1 VOR DER UNTERRICHTSPRAKTISCHEN PRÜFUNG – ORGANISATION

Die zu prüfenden Studienreferendarinnen und Studienreferendare senden den verbindlichen

### § 21 Beurteilung der Unterrichtspraxis

(1) In jedem Ausbildungsfach werden die unterrichtspraktischen Fähigkeiten beurteilt, insbesondere aus dem Bereich der Unterrichtsplanung und -reflexion und dem der Steuerung und Gestaltung von Lernprozessen. Hierzu werden die Studienreferendarinnen und Studienreferendare an verschiedenen Tagen in ihrem Unterricht besucht. Der jeweilige Unterricht dauert mindestens 45 und höchstens 90 Minuten. [...]

[...]

(3) Das Prüfungsamt bestimmt Zeiträume, in denen die Prüfungen nach Absatz 1 stattfinden. Die Studienreferendarin oder der Studienreferendar leitet dem Prüfungsausschuss für diesen Zeitraum den eigenen Stundenplan und den verbindlichen Themenverteilungsplan zu, der für das betreffende Ausbildungsfach die Themen der einzelnen Stunden [...] enthält. Die Prüferin oder der Prüfer legt im Einvernehmen mit der oder dem Prüfungsvorsitzenden entsprechend dem Lehrauftrag und dem Themenverteilungsplan Thema, Prüfungstermin und gegebenenfalls die Dauer der zu beurteilenden Unterrichtspraxis fest und unterrichtet darüber das Prüfungsamt, die Schule und die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Diese Festlegungen werden der Studienreferendarin oder dem Studienreferendar am dritten Werktag vor dem Tag, an dem die jeweilige Prüfung stattfindet, von der Schulleitung bekannt gegeben. Zuvor wird über diesen Termin striktes Stillschweigen bewahrt.

[...]

Themenverteilungsplan und den eigenen Stundenplan auf den Formblättern des Prüfungsamts bis zu den vom Prüfungsamt festgelegten Terminen an jedes Mitglied des Prüfungsausschuss, also an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und an die zweite prüfende Person und ggf. den weiteren Prüfer der zuständigen Kirchenbehörde.

## 1.1 VOR DER UNTERRICHTSPRAKTISCHEN PRÜFUNG – ORGANISATION DER UNTERRICHTSPRAXIS

Im Rahmen der Organisation der unterrichtspraktischen Prüfung hat die zweite prüfende Person folgende Aufgaben:

<b>SCHRITT 1 ÜBERPRÜFUNG DES THEMENVERTEILUNGSPLANS</b>
<b>VORGABEN</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Angabe aller Themen des gesamten Unterrichts in der festgelegten Klasse und im festgelegten Fach lt. Stundenplan der Studienreferendarin oder des Studienreferendars innerhalb des Prüfungszeitraums.</li> <li>■ Insgesamt müssen dem Prüfungsausschuss sechs Themen für die unterrichtspraktische Prüfung durch eine entsprechende Markierung zur Auswahl vorgeschlagen werden. Im 3-wöchigen Prüfungszeitraum sollen pro Woche zwei Themen des Themenverteilungsplans vorgeschlagen werden<sup>1</sup>.</li> <li>■ Die im Rahmen der Dokumentation behandelte Unterrichtseinheit darf nicht im Themenverteilungsplan angegeben werden.</li> <li>■ Entspricht der Themenverteilungsplan nicht den Anforderungen, wird die Studienreferendarin oder der Studienreferendar vom Prüfer oder der Prüferin verständigt und es wird eine Änderung verlangt.</li> </ul>
<b>ERLÄUTERUNGEN</b>
<p>Das Thema des einzelnen Unterrichts muss didaktisch eindeutig und sinnvoll aus dem Gesamtzusammenhang des Lehrplans abgeleitet und inhaltlich klar von anderen Themen des Themenverteilungsplans unterscheidbar sein.</p> <p>Sind dem Prüfungsausschuss laut Themenverteilungsplan an einem Tag mehrere Themen vorgeschlagen und wird das zweite Thema vom Prüfungsausschuss gewählt, so ist es Aufgabe der zu prüfenden Studienreferendarinnen und Studienreferendare dafür zu sorgen, dass die Vorstrukturen für das zweite Thema gelegt sind, wenn diese für die unterrichtspraktische Prüfung zum zweiten Thema erforderlich sind.</p> <p><i>Beispiel:</i> Werden von der zu prüfenden Studienreferendarin oder dem zu prüfenden Studienreferendar innerhalb eines Doppelstundenkomplexes (= zwei aufeinanderfolgende Unterrichte mit je 45-minütiger Dauer) separate Themen ausgewiesen – also 3. Stunde: Thema X und 4. Stunde: Thema Y – kann nicht nur das erste Thema (hier 3. Stunde: Thema X), sondern auch das zweite Thema (hier 4. Stunde: Thema Y) für die unterrichtspraktische Prüfung vom Prüfungsausschuss gewählt werden.</p> <p><b>Bezüglich der Dauer eines Unterrichts sind zuvorderst die an der Schule der Studienreferendarin oder des Studienreferendars üblichen Gegebenheiten zu beachten.</b> Wenn also an einer Schule die Dauer des Unterrichts von der üblichen 45-minütigen Dauer einer Unterrichtsstunde abweicht<sup>2</sup>, demnach z.B. in einem Zeitrhythmus von 60 oder 70 Minuten unterrichtet wird, ist für die unterrichtspraktische Prüfung der an der Schule übliche Zeitrhythmus über den Themenverteilungsplan anzugeben.</p> <p>Im Ausnahmefall kann aus didaktischen und/oder methodischen Gründen (z. B. im Lernfeldunterricht) von dem an der Schule üblichen Zeitrhythmus abgewichen werden. In diesem Fall ist die tatsächliche Dauer des Unterrichts in Minuten sowie die Uhrzeit des Beginns des Unterrichts im Themenverteilungsplan verbindlich anzugeben. Wählt der Prüfungsausschuss einen Unterricht mit zeitlicher Verlängerung (z. B. 60 min statt 45 min Unterricht) aus, wird die Prüfung der Unterrichtspraxis im angegebenen zeitlichen Umfang abgenommen.</p> <p>Die Studienreferendarin oder der Studienreferendar ist dafür verantwortlich, dass der Themenverteilungsplan im Prüfungszeitraum eingehalten wird.</p>
<p><small>1 Falls die schulischen Gegebenheiten dies erfordern (z. B. im Blockunterricht), kann im Ausnahmefall von der Gleichverteilung der sechs zur Auswahl vorgeschlagenen Themen über den 3-wöchigen Zeitraum abgewichen werden.</small></p> <p><small>2 Unterrichtsstunde: Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten, Abweichungen sind möglich (§ 1, Abs. 3 der Verordnung des Kultusministeriums über Öffnungsklauseln zu den Stundentafeln der allgemeinbildenden Schulen und beruflichen Schulen (Stundentafel-Öffnungsverordnung) vom 27. Juni 1998). Im Sinne der BSPO II ist eine Unterrichtsstunde der konkrete zeitlich zusammenhängende Unterricht, der sich auf einen Sachgegenstand bzw. ein Thema bezieht und mindestens 45 bzw. höchstens 90 Minuten dauert (§ 21 Abs. 1 Satz 3 BSPO II).</small></p>

**1.2 AM TAG DER UNTERRICHTSPRAKTISCHEN PRÜFUNG – DURCHFÜHRUNG DER UNTERRICHTSPRAKTISCHEN PRÜFUNG****SCHRITT 2  
FESTLEGUNG DES THEMAS UND DES TERMINS****VORGABEN**

Die zweite prüfende Person nimmt mit der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Kontakt auf und entscheidet im Einvernehmen mit dieser oder diesem über Termin und Thema der unterrichtspraktischen Prüfung. Ist eine Terminfindung nicht möglich ist unverzüglich mit dem Prüfungsamt Kontakt aufzunehmen.

**SCHRITT 3  
BENACHRICHTIGUNG ÜBER TERMIN UND THEMA****VORGABEN**

Die zweite prüfende Person füllt das vom Landeslehrerprüfungsamt vorgegebene Formular aus und versendet dies frühzeitig auf dem Postweg

- an die Ausbildungsschule (2-fach) im Fensterkuvert mit dem Hinweis „Vertraulich“;
- an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und
- an das Landeslehrerprüfungsamt.

Das Formular ist so frühzeitig zu versenden, dass die Bekanntgabe des Termins und Themas der unterrichtspraktischen Prüfung am vorgesehenen Werktag erfolgen kann.

Der Termin und das Thema der unterrichtspraktischen Prüfung wird den zu prüfenden Studienreferendarinnen und Studienreferendaren von den Schulleitungen am dritten Werktag vor dem Tag, an dem die unterrichtspraktische Prüfung stattfindet, wie folgt bekannt gegeben:

<b>Prüfungstermin</b>	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag
<b>Bekanntgabe</b>	Donnerstag	Freitag	Freitag	Montag	Dienstag	Mittwoch

**1.2 AM TAG DER UNTERRICHTSPRAKTISCHEN PRÜFUNG – DURCHFÜHRUNG****1.2.1 Vor Beginn der unterrichtspraktischen Prüfung****§ 21 Beurteilung der Unterrichtspraxis**

(1) [...] Für die unterrichtspraktischen Prüfungen fertigen die Studienreferendarinnen und Studienreferendare jeweils einen schriftlichen Unterrichtsentwurf. [...]

[...]

(4) Für die unterrichtspraktische Prüfung ist ein Exemplar des schriftlichen Unterrichtsentwurfs pro Ausschussmitglied und eines für die Akten von den Studienreferendarinnen und Studienreferendaren den Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse etwa 30 Minuten vor Beginn des Unterrichts zu übergeben. Der Entwurf umfasst ohne Materialien bis zu fünf Seiten. Er muss den Zusammenhang mit vorherigem und folgendem Unterricht darlegen. Eine Einsichtnahme des Prüfungsausschusses in die jeweiligen Klassentagebücher ist zu gewährleisten.

(5) § 19 Absatz 4 gilt entsprechend. Unzulässig sind insbesondere Hilfen Dritter.

[...]

## 1.2 AM TAG DER UNTERRICHTSPRAKTISCHEN PRÜFUNG – DURCHFÜHRUNG DER UNTERRICHTSPRAKTISCHEN PRÜFUNG

**SCHRITT 1  
ENTGEGENNAHME DER UNTERRICHTSPLANUNG****VORGABEN**

Rechtzeitig (etwa 30 Minuten) vor Beginn der unterrichtspraktischen Prüfung ist dem Prüfungsausschuss die schriftliche Unterrichtsplanung in dreifacher Fertigung (in Religion in vierfacher) zu übergeben. Sie umfasst ohne Materialien bis zu fünf Seiten. Materialien wie z. B. Arbeitsblätter, Textauszüge, Bildmaterial usw. sowie zusätzliche Informationen wie bspw. das Quellenverzeichnis u. ä. sind im Anhang beizufügen.

Folgende Versicherung muss im vorgelegten Entwurf enthalten sein und jeweils eigenhändig unterschrieben werden:

*„Ich versichere, dass ich den Entwurf zur unterrichtspraktischen Prüfung selbstständig, also ohne Hilfen Dritter, und nur mit den angegebenen Hilfsmitteln angefertigt habe. Für alle Stellen und Materialien, die dem Wortlaut oder Sinn nach anderen Werken, auch elektronischen Medien, entnommen wurden, habe ich die Quellen angegeben. Materialien aus dem Internet sind durch Ausdruck der ersten Seite belegt. Auf Nachfrage werde ich diese Materialien als kompletten Ausdruck oder auf einem elektronischen Speichermedium (möglichst im PDF-Format) zur Verfügung stellen.“*

Wird keine schriftliche Unterrichtsplanung vorgelegt, wird die unterrichtspraktische Prüfung nicht abgenommen. Im der Niederschrift ist dies entsprechend zu vermerken. Für die unterrichtspraktische Prüfung wird vom Prüfungsamt die Note „ungenügend (6)“ erteilt.

**ERLÄUTERUNGEN**

Der Unterrichtsentwurf wird im Vorfeld mit den zu prüfenden Studienreferendarinnen und Studienreferendaren nicht diskutiert und auch nicht kommentiert. Bei der Durchsicht der Unterrichtsplanung ist die Übereinstimmung mit dem Themenverteilungsplan zu prüfen (Thema, Klasse, Dauer usw.).

**SCHRITT 2  
ENTSCHEIDUNG ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DER UNTERRICHTSPRAKTISCHEN  
PRÜFUNG IN AUSNAHMESITUATIONEN****VORGABEN**

Verzögert sich der Beginn der unterrichtspraktischen Prüfung, so entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Studienreferendarin oder des Studienreferendars, ob die Unterrichtspraxis durchgeführt werden kann. Die Verzögerung und die Äußerung der Studienreferendarin oder des Studienreferendars sind in der Niederschrift unter „besondere Vorkommnisse“ zu vermerken.

Ist die Zahl der anwesenden Schülerinnen und Schüler sehr klein, so entscheidet der Prüfungsausschuss, ob die unterrichtspraktische Prüfung durchgeführt werden kann, was regelmäßig dann der Fall ist, wenn die geplanten Unterrichtsformen nicht zwingend eine größere Gruppe verlangen. Angaben zur Größe der Gruppe sowie die getroffene Entscheidung sind in der Niederschrift unter „besondere Vorkommnisse“ festzuhalten.

Weicht der vorgelegte Unterrichtsentwurf bezüglich Thema, Klasse, Dauer usw. vom Themenverteilungsplan ab, so setzt sich der Prüfungsausschuss unverzüglich mit dem Prüfungsamt in Verbindung. Die unterrichtspraktische Prüfung findet in jedem Fall statt und die Abweichung wird in der Niederschrift unter „besondere Vorkommnisse“ festgehalten. Kommt der Prüfungsausschuss in der Analyse und gemeinsamen Beratung des Unterrichtsgeschehens zu dem Schluss, dass eine erhebliche Abweichung von den Angaben des Themenverteilungsplans oder ein Verdacht gegen die Eigenständigkeit der Prüfungsleistung vorliegt, so soll der Studienreferendarin oder dem Studienreferendar die Note unter Vorbehalt mitgeteilt werden. Der Prüfungsausschuss setzt sich in diesem Fall weiter mit dem Prüfungsamt in Verbindung, welches nach Prüfung der Gegebenheiten über nachträgliche Sanktionen entscheidet.

Bei Ausfall eines Mitglieds des Prüfungsausschusses setzt sich das anwesende Mitglied unverzüglich mit dem Prüfungsamt in Verbindung. Dieses entscheidet dann über einen möglichen Ersatz und die weitere Vorgehensweise. Bei Nichterreichbarkeit des Prüfungsamts kann die unterrichtspraktische Prüfung nicht durchgeführt werden. Das anwesende

## 1.2 AM TAG DER UNTERRICHTSPRAKTISCHEN PRÜFUNG – DURCHFÜHRUNG DER UNTERRICHTSPRAKTISCHEN PRÜFUNG

Mitglied des Prüfungsausschusses entscheidet in diesem Fall nach Anhörung der Studienreferendarin oder des Studienreferendars sowie ggf. der Schulleitung der Ausbildungsschule über das weitere Vorgehen. Außerdem setzt sich das anwesende Mitglied des Prüfungsausschusses weiterhin mit dem Prüfungsamt in Verbindung und spricht mit diesem das gewählte Vorgehen ab.

Bei einem neuen Termin kann das Thema der Unterrichtspraxis nur dann beibehalten werden, wenn die Durchführung der unterrichtspraktischen Prüfung spätestens am folgenden Unterrichtstag möglich ist.

Die festgelegte Vorgehensweise ist in der Niederschrift unter „besondere Vorkommnisse“ zu vermerken.

### 1.2.2 Während der unterrichtspraktischen Prüfung

#### VORGABEN

Die durchgehende Anwesenheit aller Mitglieder des Prüfungsausschusses ist zwingend erforderlich. Die Anwesenheit weiterer Personen ist nur für die in § 15 Abs. 4 BSPO II genannten Personen gestattet.

#### ERLÄUTERUNGEN

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses verhalten sich während der Prüfung jederzeit freundlich-neutral.

Der Verlauf des Unterrichts wird durch den Prüfungsausschuss beobachtet. Da der Verlauf später in der Niederschrift festzuhalten ist (siehe nächster Abschnitt, Schritt 4 – Anfertigen der Niederschrift), empfehlen sich Notizen während der Beobachtung des Unterrichts.

Als Wahrnehmungs- und Strukturierungshilfe für die Beobachtung des Unterrichts im Rahmen einer unterrichtspraktischen Prüfung kann das Basismodell für die Unterrichtsbeobachtung an beruflichen Schulen dienen. Die Beobachtung bildet die Grundlage für die anschließende Analyse und Bewertung des gesehenen Unterrichts. Für die Unterrichtsbeobachtung stehen Arbeitshilfen auf [www.schule-bw.de/schularten/berufliche\\_schulen/oes/download/download.htm](http://www.schule-bw.de/schularten/berufliche_schulen/oes/download/download.htm) unter dem Gliederungspunkt *Handreichung Basismodell für die Unterrichtsbeobachtung an beruflichen Schulen* zur Verfügung.

Beachten Sie hierzu bitte außerdem die Hinweise zur Beurteilungssituation im Abschnitt 2 sowie insbesondere den Abschnitt 2.2.1 Unterrichtsbeobachtung auf Seite 13.

### 1.2.3 Nach der unterrichtspraktischen Prüfung

#### § 21 Beurteilung der Unterrichtspraxis

(1) [...] Im Anschluss an den Unterricht kann die Studienreferendarin oder der Studienreferendar zu dessen Ablauf Stellung nehmen. Unmittelbar anschließend wird nach § 23 bewertet. Unterrichtsplanung und gegebenenfalls die jeweilige Stellungnahme werden in der Beurteilung berücksichtigt.

#### § 16 Niederschriften

[...] Es sind aufzunehmen:

1. die Besetzung des Prüfungsausschusses,
2. der Name der Studienreferendarin oder des Studienreferendars,
3. Tag, Ort und Teil der Prüfung,
4. Beginn und Ende, Themen und Verlauf der Prüfung,
5. die Prüfungsnote und [...] die sie tragenden Gründe sowie
6. gegebenenfalls besondere Vorkommnisse.

Die Niederschriften werden von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses unmittelbar nach der Prüfung unterzeichnet und unverzüglich dem Prüfungsamt zugeleitet.



## 1.2 AM TAG DER UNTERRICHTSPRAKTISCHEN PRÜFUNG – DURCHFÜHRUNG DER UNTERRICHTSPRAKTISCHEN PRÜFUNG

### SCHRITT 1 MÖGLICHKEIT DER STELLUNGNAHME DER ZU PRÜFENDEN STUDIENREFEREN- DARINNEN UND STUDIENREFERENDARE

#### VORGABEN

Die Studienreferendarin oder der Studienreferendar erhält im Anschluss an den gehaltenen Unterricht in einem ruhigen und ungestörten Raum die Gelegenheit zur kurzen Stellungnahme. Die Stellungnahme ist nicht verpflichtend. Sie ist eine Rückschau auf die Planung und Durchführung. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses halten sich mit Äußerungen vor, während und nach der Stellungnahme freundlich-neutral zurück. Kurze Nachfragen zur Klärung des Verständnisses sind möglich, es darf aber keine Diskussion stattfinden.

Im Anschluss (Schritte 2 bis 4) wird in Abwesenheit der Studienreferendarin oder des Studienreferendars die gezeigte Unterrichtspraxis analysiert und bewertet sowie die Niederschrift angefertigt.

### SCHRITT 2 ANALYSE UND GEMEINSAME BERATUNG DES UNTERRICHTSGESCHEHENS

#### VORGABEN

Die individuelle Analyse mündet in die Beratung zwischen den Prüferinnen und Prüfern, in dem eine Verständigung über die Stärken und Schwächen des Beobachteten erfolgt.

Beachten Sie hierzu bitte außerdem die Hinweise zur Beurteilungssituation im Abschnitt 2 sowie insbesondere den Abschnitt 2.2.2 Unterrichtsanalyse auf Seite 13.

### SCHRITT 3 BEWERTUNG DER UNTERRICHTSPRAKTISCHEN PRÜFUNG

#### VORGABEN

Die Unterrichtsplanung, die Analyse des beobachteten Unterrichtsgeschehens sowie die Stellungnahme der Studienreferendarin oder des Studienreferendars – sofern abgegeben – bilden die Grundlage für die daraus resultierende Bewertung. Die Bewertung trifft eine Aussage über die erbrachte Prüfungsleistung der Studienreferendarin oder des Studienreferendars und orientiert sich an der Notendefinition gemäß § 23 BSPO II. Die Notendefinition entspricht dem Schulnotensystem, wobei als Zwischennoten halbe Notenschritte möglich sind. Weichen die Bewertungen der Mitglieder des Prüfungsausschusses voneinander ab, so haben sich diese auf eine gemeinsame Note zu einigen.

#### ERLÄUTERUNGEN

Mit der unterrichtspraktischen Prüfung wird die Leistung beurteilt, die im gezeigten Unterricht erbracht wurde. Die Unterrichtsplanung wird berücksichtigt und hat somit mittelbaren Einfluss auf die Note.

Wichtige Punkte sind hierbei:

- Stellt die Unterrichtsplanung eine Grundlage für gelingenden Unterricht dar?
- Enthält die Unterrichtsplanung unzureichende oder problematische Aussagen und Phasen, die dazu geführt haben, dass Schwierigkeiten in der Unterrichtsführung auftraten?

Beachten Sie hierzu bitte außerdem die Hinweise zur Beurteilungssituation im Abschnitt 2 sowie insbesondere den Abschnitt 2.2.3 Unterrichtsbewertung auf Seite 14.

## 1.2 AM TAG DER UNTERRICHTSPRAKTISCHEN PRÜFUNG – DURCHFÜHRUNG DER UNTERRICHTSPRAKTISCHEN PRÜFUNG

**SCHRITT 4  
ANFERTIGEN DER NIEDERSCHRIFT****VORGABEN**

Der Prüfungsausschuss fertigt gemeinsam auf dem Vordruck des Prüfungsamts die Niederschrift über die gezeigte Unterrichtspraxis an. Der Vordruck enthält die notwendigen Angaben gem. § 16 BSPO II.

**ERLÄUTERUNGEN****Angaben zum Verlauf des Unterrichts**

Die einzelnen Unterrichtsphasen und ihre didaktisch-methodische Umsetzung sind zu beschreiben, damit der wesentliche Ablauf des Unterrichts nachvollzogen werden kann. Ein detailliertes Unterrichtsprotokoll ist hingegen nicht anzufertigen. Bei den Angaben zum Verlauf des Unterrichts ist auf Wertungen und Interpretationen zu verzichten; diese sind ggf. bei den tragenden Gründen zu berücksichtigen.

Die bloße Feststellung „Der Unterrichtsverlauf entspricht der vorgelegten Planung“ genügt nicht.

Mögliche Formulierungen zum Verlauf des Unterrichts sind z. B.:

- Die Lernsituation nimmt ihren Ausgang in einer für die Lernenden bedeutsamen Entscheidungssituation, die mit Hilfe eines Rollendialogs und einer Folie vorgestellt wird.
- Das fachliche Wissen und die Problemlösung werden in einer Partnerarbeit mit Hilfe eines strukturierten Informations- und Arbeitsblattes erarbeitet.
- Die Ergebnisse werden von den Lernenden anhand von Lösungsfolien präsentiert. Eine Diskussion und Generalisierung der Ergebnisse findet ansatzweise statt.

**Tragende Gründe**

Tragende Gründe sind Gründe, die sich auf den gesehenen Unterricht beziehen und die Bewertung in besonderer Weise rechtfertigen. Die Befassung mit der Unterrichtsplanung in den tragenden Gründen sollte, wenn überhaupt, kurz und prägnant sein.

Bei der Formulierung der tragenden Gründe ist darauf zu achten, dass zu allgemeine Formulierungen oder undifferenzierte Behauptungen nicht ausreichen. Zu vermeiden sind daher beispielsweise folgende Begründungen:

- keine fachlichen Grundlagen,
- kein Überblickswissen,
- kein Lernzuwachs der Schülerinnen und Schüler,
- falsche Unterrichtsmethode,
- falscher pädagogischer Ansatz

Sinnvoll hingegen ist die Angabe klar begründeter und die Note besonders rechtfertigender Formulierungen, wie z. B.

- Die Lernschritte bauen sach- und erkenntnislogisch aufeinander auf, was die Lernprozesse und die Kompetenzentwicklung der Lernenden stark fördert.
- Die gewählten Methoden und Aufgabenstellungen sind sinnvoll auf Ziele und Inhalte abgestimmt.
- Methoden und Aufgabenstellungen beachten die Lernvoraussetzungen und fordern die Lernenden, was eine angemessene Kompetenzentwicklung fördert.
- Die Lernsituation ist für die Lernenden bedeutsam, da sie besonders treffend Bezug auf ihre Lebens- bzw. Berufswelt nimmt.
- Die Lehrperson verfügt über lückenhaftes fachliches Wissen und wendet es zudem didaktisch unüberlegt an.
- Die Lehrperson zeigt nur geringe Wertschätzung und Empathie für die Lernenden.
- Konfliktsituationen werden nicht angemessen bewältigt, da die Lehrkraft Störungen erst spät erkennt und unangemessen reagiert.
- Die Lehrperson zeigt deutliche Schwächen bei der Impulstechnik und kann so nur unzureichend Lernprozesse initiieren und fördern.

Aussagekräftige tragende Gründe sind knapp formuliert und müssen die Kernpunkte der Bewertung der Prüfungsleistung darstellen. Sie müssen nicht vollständig sein in dem Sinne, dass sie alle denkbaren Aspekte abdecken. Wesentlich ist, dass bei neutraler Lektüre bereits in den tragenden Gründen die Note entsprechend der Notendefinition gemäß Prüfungsordnung erkennbar wird.

Liegt der Vordruck des Prüfungsamts nicht vor, so sind die Informationen entsprechend der Aufzählung in § 16 BSPO II in eine selbst anzufertigende Niederschrift aufzunehmen.

#### SCHRITT 5 BEKANNTGABE DER NOTE

##### VORGABEN

Wer den Vorsitz führt, eröffnet der Studienreferendarin oder dem Studienreferendar auf Verlangen die Note und, auf Wunsch, auch die sie tragenden Gründe. Die Eröffnung der Note und der sie tragenden Gründe werden im Fall der Bekanntgabe in der Niederschrift vermerkt. Ein darüber hinausgehender Anspruch auf Begründung der Bewertung steht der Studienreferendarin oder dem Studienreferendar nicht zu.

##### **Amtsverschwiegenheit**

Der Prüfungsausschuss ist gegenüber der Schulleitung zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet und gibt die Note nicht bekannt.

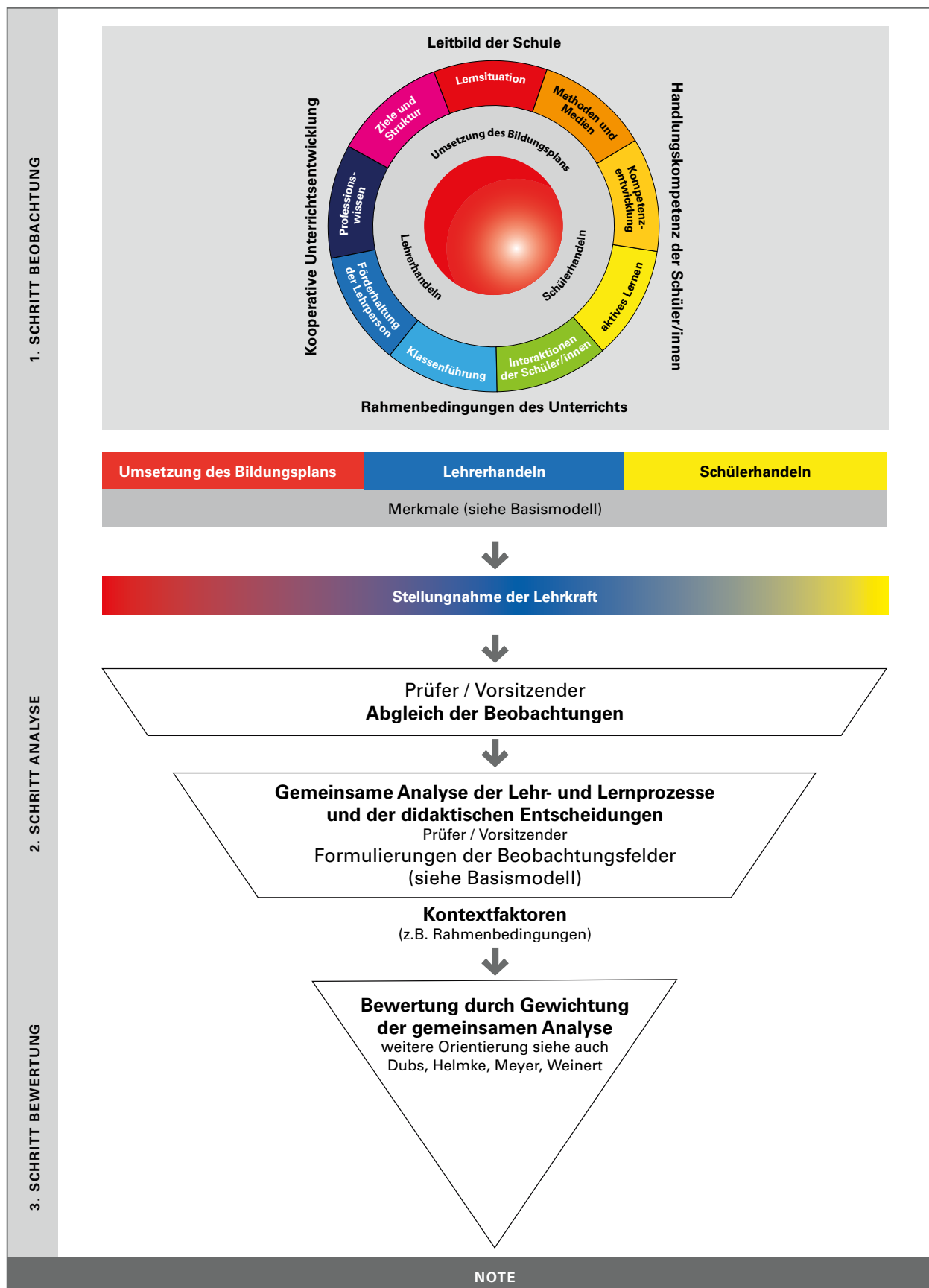
#### SCHRITT 6 UNTERZEICHNUNG UND VERSENDUNG DER NIEDERSCHRIFT

##### VORGABEN

Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Prüfungsausschuss zu unterzeichnen und unverzüglich mit dem dritten Exemplar des schriftlichen Unterrichtsentwurfs als Anlage sowie ggf. weiterer Anlagen dem Prüfungsamt zuzuleiten. Für die Versendung der Niederschrift und der Anlagen an das Prüfungsamt ist die oder der Vorsitzende zuständig.

Bei Fragen oder Unklarheiten in der konkreten Umsetzung dieser Aufgaben kann der Prüfungsausschuss sich jederzeit an die betreffende Außenstelle des Prüfungsamtes ([www.llpa-bw.de](http://www.llpa-bw.de)) wenden.

1.2.4 Arbeitshilfe zur Beurteilung der unterrichtspraktischen Fähigkeiten



## 2 Besonderheiten der Beurteilungssituation

### 2.1 VORBEMERKUNG

Das *Basismodell für die Unterrichtsbeobachtung* gibt wertvolle Hinweise für die Unterrichtsbeobachtung im Rahmen einer unterrichtspraktischen Prüfung.

Es zeigt wesentliche Beobachtungsbereiche auf und formuliert Merkmale, die als Indikatoren für die erreichte Qualität geeignet sein können. Außerdem schafft es die Basis für eine gemeinsame Begrifflichkeit sowohl zwischen den Prüferinnen und Prüfern als auch gegenüber dem Beurteilten sowie gegenüber den Prüfungsämtern.

Im Unterschied zu Beratungssituationen muss in Bewertungssituationen eine Aussage über die erbrachte Prüfungsleistung eines Bewerbers getroffen und diese durch eine Note ausgedrückt werden. Dazu ist es notwendig, dass ein grundsätzlicher Konsens darüber besteht, was „guten Unterricht“ ausmacht. Leitgedanke für diesen Konsens ist der Lernerfolg, der in den Lernprozessen und Lernergebnissen sichtbar wird. Ein Lernerfolg soll grundsätzlich für alle Schülerinnen und Schüler der entsprechenden Lerngruppe gegeben sein. Darüber hinaus sollen die entsprechenden Gütekriterien auf alle Fächer zutreffen, wobei fachspezifische Konkretisierungen vorgenommen werden können. Schließlich soll der Unterricht einem Lernbegriff genügen, in dem sowohl kognitive wie auch affektive und soziale Aspekte Berücksichtigung finden.

Diese Überlegungen im Zusammenhang mit den Beobachtungsfeldern des Basismodells sollen helfen, Beliebigkeit zu vermeiden und Transparenz sowie Objektivität zu fördern. Sie sollen auch bewusst machen, dass von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses bevorzugte Unterrichtsmodelle nicht als Norm der Bewertung für den gesehenen Unterricht dienen können.

Von zentraler Bedeutung ist es, die Schritte der Beobachtung des Unterrichts, der Analyse des gesehenen Unterrichts und der Bewertung des gesehenen Unterrichts voneinander zu trennen.

### 2.2 UNTERRICHTSBEURTEILUNG

#### 2.2.1 Unterrichtsbeobachtung

Wegen der Unterrichtsbeobachtung im Rahmen einer unterrichtspraktischen Prüfung wird auf die Ausführungen in der Handreichung zum *Basismodell für die Unterrichtsbeobachtung an beruflichen Schulen* unter Punkt 4 hingewiesen.

Das Basismodell ist demzufolge als Hilfe zu verstehen, um die Komplexität des Unterrichts in der Wahrnehmung und Analyse zu strukturieren und um Zusammenhänge erfassen zu können. Dies soll davor bewahren, die einzelnen Aspekte des Lerngeschehens in Form einer Checkliste abzarbeiten. Stattdessen soll erfasst werden, wo der Unterricht (im Sinne der Kreisstruktur des Basismodells) „unrund“ läuft und welche Auswirkungen dies auf das Lernen und damit letztlich auf die Bewertung des Unterrichts hat.

Es ist deshalb sinnvoll, das Basismodell als Beobachtungsinstrument einzusetzen, wobei zu bedenken ist, dass die Merkmale, die den einzelnen Beobachtungsfeldern zugeordnet sind, nur als Beispiele zu verstehen sind. Sie sollen je nach Unterrichtssituation modifiziert, ergänzt bzw. konkretisiert werden. Notizen während der Unterrichtsbeobachtung bzw. Skizzen, die Zusammenhänge herstellen, können für die nächsten Schritte – die Analyse und das Analysegespräch der jeweiligen Prüferinnen und Prüfer untereinander – hilfreich sein.

#### 2.2.2 Unterrichtsanalyse

Diese findet in der Prüfungssituation zuerst individuell durch die beteiligten Prüferinnen oder Prüfer statt, mündet dann aber in das Gespräch zwischen diesen. Obwohl die Analyse

## 2.2 UNTERRICHTSBEURTEILUNG

des Wahrgenommenen oft Hand in Hand mit einer teils unbewussten Bewertung geht, ist es unabdingbar, diese beiden Aspekte zu trennen. Hierfür bietet das Gespräch zwischen den Prüferinnen und Prüfern Gelegenheit. Das Basismodell bietet ein Gerüst, auf dessen Hintergrund die Beobachtungen abgeglichen werden können. Erst dann sollte eine Verständigung über die Beurteilung der wahrgenommenen Stärken und Schwächen stattfinden.

### 2.2.3 Unterrichtsbewertung

Der Unterrichtsentwurf wird berücksichtigt; er zeigt dem Prüfungsausschuss, welche Intentionen der Prüfling mit der Stunde verfolgt. Im Zentrum steht die Beurteilung des Unterrichtsgeschehens, daneben gegebenenfalls die zu berücksichtigende Stellungnahme des Prüflings. Sie bilden die Grundlage für die daraus resultierende Bewertung. Die Bewertung wird getroffen vor dem Hintergrund eines fachspezifischen Konsenses darüber, was guten Unterricht ausmacht. Hier ergibt sich ein Beurteilungsspielraum für die Prüferinnen und Prüfer, der zwar nicht die allgemeinen Kriterien für guten Unterricht und ebenso wenig die Fachdidaktikstandards außer Acht lassen darf, aber doch die Möglichkeit bietet, unterschiedliche fachdidaktische Aspekte (z.B. Lernfeldorientierung oder Entscheidungen im Hinblick auf Experimente) in Anrechnung zu bringen. Auch können spezifische Gegebenheiten der Ausbildungsschule (z.B. Rahmenbedingungen, Leitbild der Schule...) und des Seminars Berücksichtigung finden.

Die gezielte Förderung von Teilkompetenzen in den einzelnen Kompetenzbereichen ist als Horizont der Bewertung zu sehen. Welche Kompetenzen dies im Einzelnen sind, ist ebenfalls durch fachspezifischen Konsens, vor allem aber durch den jeweils konkret gesehenen Unterricht zu bestimmen.

Im Zusammenhang mit der Bewertung einer Prüfungsleistung soll auch beachtet werden, dass Beurteilungsfehler (Vorurteile, Präferenz einer bestimmten Methode, eigene Konzepte der Stunde, Positionseffekt, Tendenz zur Mitte, Halo-Effekt ...) bewusst gemacht und dadurch vermieden werden.

## 3 Kontakt und Gesetzestext

### 3.1 KONTAKTDATEN – POSTANSCHRIFTEN

#### **Außenstellen des Landeslehrerprüfungsamtes**

Landeslehrerprüfungsamt

Außenstelle des Landeslehrerprüfungsamts beim Regierungspräsidium Freiburg

Postfach

79083 Freiburg

Telefon +49 761 208-1343

Landeslehrerprüfungsamt

Außenstelle des Kultusministeriums beim Regierungspräsidium Karlsruhe

Hebelstraße 2

76133 Karlsruhe

Telefon +49 721 926-4508

Landeslehrerprüfungsamt

Außenstelle des Landeslehrerprüfungsamts beim Regierungspräsidium Stuttgart

Postfach 103642

70031 Stuttgart

Telefon +49 711 904-17825 (sowie Durchwahlen 17826 und 17827)

Landeslehrerprüfungsamt

Außenstelle des Kultusministeriums beim Regierungspräsidium Tübingen

Postfach 21 60

72011 Tübingen

Telefon +49 7071 757-2110

#### **Landeslehrerprüfungsamt im Kultusministerium**

Leitung: Ministerialrat Rüdiger Schmidt

Homepage: [www.llpa-bw.de](http://www.llpa-bw.de)

Postanschrift:

Postfach 10 34 42

70029 Stuttgart

Telefon +49 711 279-0

### 3.2 AUSZUG AUS DER VERORDNUNG DES KULTUSMINISTERIUMS ÜBER DEN VORBEREITUNGSDIENST UND DIE ZWEITE STAATSPRÜFUNG FÜR DIE LAUFBAHN DES HÖHEREN SCHULDienstES AN BERUFLICHEN SCHULEN (PRÜFUNGSORDNUNG BERUFLICHE SCHULEN II – BSPO II) VOM 3. NOVEMBER 2015

Der vollständige Gesetzestext ist über den Link <http://www.llpa-bw.de/Lde/Startseite/Pruefungsordnungen/Zweite-Staatspruefungen> abrufbar.

#### § 15 Prüferinnen und Prüfer, Prüfungsausschüsse

(1) Zu Prüferinnen und Prüfern können Angehörige der Kultusverwaltung mit Befähigung für die Laufbahn des höheren Schuldienstes sowie andere Personen bestellt werden, die entsprechend ihrer Ausbildung und Berufstätigkeit geeignet sind, Prüfungen im Sinne dieser Verordnung abzunehmen.

(2) Das Prüfungsamt bildet Prüfungsausschüsse für Prüfungen nach § 17 Nummer 2 und 4 bis 6, soweit geboten unter vorbereitender Mitwirkung des Seminars. Die Prüfungsausschüsse bestehen aus der oder dem Vorsitzenden und einer zweiten prüfenden Person. Ein Anspruch auf bestimmte Prüferinnen und Prüfer besteht nicht.

(3) Wer den Vorsitz führt, leitet die Prüfung, kann selbst prüfen und ist verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften. Wer prüft, ist in dieser Tätigkeit unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.

(4) Mitglieder des Prüfungsamts sind bei Prüfungen anwesenheitsberechtigt, ebenso die Seminarleitung und von ihr bestimmte Seminarlehrkräfte. Bei dienstlichem Interesse kann das Prüfungsamt weiteren Personen die Anwesenheit gestatten.

(5) Ist Evangelische oder Katholische Theologie/Religionspädagogik Gegenstand einer unterrichtspraktischen Prüfung oder eines Kolloquiums, kann die zuständige Kirchenbehörde ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses benennen. Ist Jüdische Religionslehre/Religionspädagogik Gegenstand einer unterrichtspraktischen Prüfung oder eines Kolloquiums, kann die zuständige Religionsgemeinschaft ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses benennen. Dies gilt auch, wenn die Dokumentation nach § 19 ein Thema aus dem Bereich der Evangelischen oder Katholischen Theologie/Religionspädagogik oder Jüdischen Religionslehre/Religionspädagogik vorsieht.

(6) Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit besteht auch gegenüber der Mentorin oder dem Mentor sowie gegenüber der Schulleitung.

#### § 16 Niederschriften

Über die Prüfungsteile nach § 17 Nummer 2 bis 6 wird jeweils eine Niederschrift gefertigt. Es sind aufzunehmen:

1. die Besetzung des Prüfungsausschusses,
2. Name der Studienreferendarin oder des Studienreferendars,
3. Tag, Ort und Teil der Prüfung,
4. Beginn und Ende, Themen und Verlauf der Prüfung,
5. die Prüfungsnote und, falls eröffnet, die sie tragenden Gründe sowie
6. besondere Vorkommnisse.

Die Niederschriften werden von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses unmittelbar nach der Prüfung unterzeichnet und unverzüglich dem Prüfungsamt zugeleitet.



**§ 17 Art und Umfang der Prüfung**

Die Zweite Staatsprüfung umfasst:

1. die Schulleiterbeurteilung (§ 13 Absatz 5 und 6),
2. die Schulrechtsprüfung (§ 18),
3. die Dokumentation (§ 19),
4. das Kolloquium in Pädagogik und Pädagogischer Psychologie (§ 20),
5. die Beurteilung der Unterrichtspraxis (§ 21) und
6. die fachdidaktischen Kolloquien (§ 22).

**§ 18 Schulrechtsprüfung**

[...]

(3) [...] Im Anschluss an die Prüfung eröffnet die oder der Vorsitzende auf Wunsch die Note, auf Verlangen auch deren tragende Gründe.

[...]

**§ 19 Dokumentation**

[...]

(4) Der Dokumentation ist die schriftliche Versicherung beizufügen, dass sie selbstständig und nur mit den angegebenen Hilfsmitteln angefertigt wurde. Für alle Stellen und Materialien, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach anderen Werken, auch elektronischen Medien, entnommen wurden, sind die Quellen anzugeben. Materialien aus dem Internet sind durch Ausdruck der ersten Seite zu belegen, auf Nachfrage durch kompletten Ausdruck oder auf einem elektronischen Speichermedium möglichst im PDF-Format.

[...]

**§ 21 Beurteilung der Unterrichtspraxis**

(1) In jedem Ausbildungsfach werden die unterrichtspraktischen Fähigkeiten beurteilt, insbesondere aus dem Bereich der Unterrichtsplanung und -reflexion und dem der Steuerung und Gestaltung von Lernprozessen. Hierzu werden die Studienreferendarinnen und Studienreferendare an verschiedenen Tagen in ihrem Unterricht besucht. Der jeweilige Unterricht dauert mindestens 45 und höchstens 90 Minuten. In jedem Ausbildungsfach findet eine unterrichtspraktische Prüfung statt, eine zweite in dem Ausbildungsfach, in dem die Dokumentation nach § 19 nicht angefertigt wurde. Mindestens eine der unterrichtspraktischen Prüfungen findet in der Oberstufe statt, in der Regel in einer Klasse des Berufskollegs, der Berufsoberschule, des beruflichen Gymnasiums oder der Fachschule, mindestens eine weitere in einer der übrigen Schularten, insbesondere in der Berufsschule beziehungsweise Berufsfachschule. Für die unterrichtspraktischen Prüfungen fertigen die Studienreferendarinnen und Studienreferendare jeweils einen schriftlichen Unterrichtsentwurf. Zweite prüfende Person nach § 15 Absatz 2 ist die eigene Seminarlehrkraft. In dem Ausbildungsfach, in dem die Dokumentation nicht angefertigt wurde, nimmt die eigene Seminarlehrkraft nur an einer der zwei unterrichtspraktischen Prüfungen teil. Im Anschluss an den Unterricht kann die Studienreferendarin oder der Studienreferendar zu dessen Ablauf Stellung nehmen. Unmittelbar anschließend wird nach § 23 bewertet. Unterrichtsplanung und gegebenenfalls die jeweilige Stellungnahme werden in der Beurteilung berücksichtigt.

(2) Die Mentorinnen und Mentoren, die Schulleiterin oder der Schulleiter, wenn sie den Unterricht der Studienreferendarinnen oder Studienreferendare besucht und beraten haben, dürfen nicht zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses nach § 15 bestellt werden.

(3) Das Prüfungsamt bestimmt Zeiträume, in denen die Prüfungen nach Absatz 1 stattfinden. Die Studienreferendarin oder der Studienreferendar leitet dem Prüfungsausschuss für diesen Zeitraum den eigenen Stundenplan und den verbindlichen Themenverteilungsplan zu, der für das betreffende Ausbildungsfach die Themen der einzelnen Stunden oder Sequenzen enthält. Die Prüferin oder der Prüfer legt im Einvernehmen mit der oder dem Prüfungsvorsitzenden entsprechend dem Lehrauftrag und dem Themenverteilungsplan Thema, Prüfungstermin und gegebenenfalls die Dauer der zu beurteilenden Unterrichtspraxis fest und unterrichtet darüber das Prüfungsamt, die Schule und die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Diese Festlegungen werden der Studienreferendarin oder dem Studienreferendar am dritten Werktag vor dem Tag, an dem die jeweilige Prüfung stattfindet, von der Schulleitung bekannt gegeben. Zuvor wird über diesen Termin striktes Stillschweigen bewahrt.

(4) Für die unterrichtspraktische Prüfung ist ein Exemplar des schriftlichen Unterrichtsentwurfs pro Ausschussmitglied und eines für die Akten von den Studienreferendarinnen und Studienreferendaren den Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse etwa 30 Minuten vor Beginn des Unterrichts zu übergeben. Der Entwurf umfasst ohne Materialien bis zu fünf Seiten. Er muss den Zusammenhang mit vorherigem und folgendem Unterricht darlegen. Eine Einsichtnahme des Prüfungsausschusses in die jeweiligen Klassentagebücher ist zu gewährleisten.

(5) § 19 Absatz 4 gilt entsprechend. Unzulässig sind insbesondere Hilfen Dritter.

(6) § 18 Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.

### § 23 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden wie folgt bewertet:

- |                  |   |                                                                                                                                    |
|------------------|---|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| sehr gut (1)     | = | eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;                                                                |
| gut (2)          | = | eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;                                                                              |
| befriedigend (3) | = | eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;                                                                    |
| ausreichend (4)  | = | eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;                                         |
| mangelhaft (5)   | = | eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind; |
| ungenügend (6)   | = | eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der die notwendigen Grundkenntnisse fehlen.                          |

(2) Es können Zwischennoten (halbe Noten) erteilt werden. Für Zwischennoten sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

- |                              |        |
|------------------------------|--------|
| sehr gut bis gut             | (1,5), |
| gut bis befriedigend         | (2,5), |
| befriedigend bis ausreichend | (3,5), |
| ausreichend bis mangelhaft   | (4,5), |
| mangelhaft bis ungenügend    | (5,5). |

(3) Die Note ist in ihrer wörtlichen Bezeichnung anzugeben, zusätzlich in Klammern die bezifferte Bewertung.

(4) Einigen sich die Mitglieder eines Prüfungsausschusses nicht, gilt § 18 Absatz 3 Satz 2 und 3.

**§ 25 Fernbleiben von der Prüfung**

(1) Wer ohne Genehmigung des Prüfungsamts der Prüfung oder einzelnen Prüfungsterminen fern bleibt, erhält in der fraglichen Prüfung bzw. den fraglichen Prüfungsteilen die Note „ungenügend“ (6,0).

[...]

**§ 26 Täuschungsversuch, Verstoß gegen die Ordnung**

(1) Wer es unternimmt, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, in sonstiger Weise gröblich gegen die Ordnung verstößt oder eine nicht der Wahrheit entsprechende Versicherung nach § 19 Absatz 4 Satz 1 oder § 21 Absatz 5 abgibt, gegen den setzt das Prüfungsamt je nach Schwere des Verstoßes entweder die Note „ungenügend“ (6,0) fest oder verfügt den Ausschluss von der Prüfung. In diesem Fall gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

## **IMPRESSUM**

### **Herausgeber**

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg  
Referat Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten der Lehrerbildung, Landeslehrerprüfungsamt  
Postfach 10 34 42, 70029 Stuttgart

### **Autorinnen und Autoren**

Angelika Bader, Außenstelle des Landeslehrerprüfungsamtes beim Regierungspräsidium Tübingen  
Tilman Horlacher, Staatliches Seminar für Didaktik und Lehrerbildung (BS), Freiburg  
Dr. Dieter Kassner, Staatliches Seminar für Didaktik und Lehrerbildung (BS), Stuttgart  
Bernd Katzmeier, Außenstelle des Landeslehrerprüfungsamtes beim Regierungspräsidium Stuttgart  
Stephan Krümpelmann, Außenstelle des Landeslehrerprüfungsamtes beim Regierungspräsidium Stuttgart  
Claus Mathes, Staatliches Seminar für Didaktik und Lehrerbildung (BS), Weingarten  
Kristian Vollmar, Außenstelle des Landeslehrerprüfungsamtes beim Regierungspräsidium Freiburg  
Susanne Zimmermann, Staatliches Seminar für Didaktik und Lehrerbildung (BS), Karlsruhe  
Hans-Peter Kußmann, Käthe-Kollwitz-Schule, Bruchsal ehemals Staatliches Seminar für Didaktik und Lehrerbildung (BS), Karlsruhe  
Alexander Moser, Staatliches Seminar für Didaktik und Lehrerbildung (BS), Freiburg  
Michael Rupp, Staatliches Seminar für Didaktik und Lehrerbildung (BS), Weingarten  
Gabriele Tepsäß, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg

### **Redaktion**

Michael Kolb  
Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg

### **Layout und Satz**

Patrick Schlaich  
Seminar für Didaktik und Lehrerbildung  
(Berufliche Schulen) Freiburg

Ausgabe November 2016